



**Programm des
Bundesministeriums der Justiz
für die Deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2007/1**

- **Stärkung der Bürgerrechte**
- **Mehr Rechtssicherheit für Bürger und Wirtschaft**
- **Stärkung der Justiz und der praktischen Zusammenarbeit**

Europa muss ein Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sein. So steht es in den europäischen Verträgen, dies erwarten die Bürgerinnen und Bürger und darauf sind unsere politischen Anstrengungen gerichtet.

Mit der deutschen Ratspräsidentschaft wollen wir die Bürgerrechte in Europa stärken. Der Integrationsprozess darf nicht nur auf die staatlichen und europäischen Institutionen gerichtet sein, er muss auch den Unionsbürgern dienen.

Wir wollen mehr Rechtssicherheit schaffen für grenzüberschreitende Aktivitäten. Damit Bürger und Unternehmen die Möglichkeiten des Europas ohne Grenzen noch besser nutzen können, brauchen wir Klarheit, welches Recht wo gilt und wer welche Rechte hat.

Je durchlässiger die Grenzen und je vielfältiger die grenzüberschreitenden Aktivitäten von Bürgern und Wirtschaft werden, desto enger muss aber auch die praktische Zusammenarbeit der nationalen Justizbehörden werden, denn nur dann bleibt die Justiz auch im vereinten Europa die Garantin des Rechts.

1. Stärkung der Bürgerrechte

Zur Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gehören auch der Schutz und die Sicherung der Bürgerrechte. Seit dem Programm von Tampere 1999 lag der Schwerpunkt der Arbeiten im Justizbereich bei der Harmonisierung von Strafvorschriften und dem Ausbau der Zusammenarbeit der Justizbehörden. Das Haager Programm von 2004 hat aber gleichberechtigt die Sicherung der Bürgerrechte als Schwerpunkt festgelegt. Deshalb wollen wir hier mit folgenden Schwerpunkten vorankommen:

1.1. Gemeinsame Mindestrechte im Strafverfahren

Die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen beruht seit dem Programm von Tampere auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Es verpflichtet die Justizbehörden der Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen Entscheidungen der Justizbehörden der anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen – auch wenn das Strafrecht bislang nur dort harmonisiert ist, wo der grenzüberschreitende Charakter einer Straftat eine europaweite

Definition erforderlich gemacht hat, zum Beispiel bei der organisierten Kriminalität oder beim internationalen Terrorismus.

Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung lässt somit die nationalen Rechtsordnungen im Wesentlichen unberührt und basiert auf dem Gedanken des Vertrauens in die jeweils andere Rechtsordnung. Dieses Vertrauen wollen wir dadurch stärken, dass bestimmte Mindestrechte im Strafverfahren festgelegt werden, die den Betroffenen in allen Mitgliedstaaten bei Ermittlungs- und Gerichtsverfahren immer zustehen.

Es geht dabei um ganz praktische Fragen:

- Wann muss einem Beschuldigten zwingend ein Verteidiger bei einer strafrechtlichen Ermittlung an die Seite gestellt werden?
- Wann muss in einem Strafverfahren ein Dolmetscher zur Verfügung stehen?
- Wie wird sichergestellt, dass der Beschuldigte über seine Rechte belehrt wird?

Hier brauchen wir eine Einigung über gewisse Mindestgarantien. Eines ist aber klar: Wir wollen nicht das Strafverfahrensrecht harmonisieren und in allen Mitgliedstaaten identische Bürgerrechte im Strafverfahren durchsetzen. Es geht lediglich darum, durch die Verankerung von gemeinsamen Mindestrechten einen Basisstandard unter den Mitgliedstaaten zu vereinbaren.

Dies gilt auch für andere Grundsätze des Strafverfahrensrechts. Auch sie sind in den Mitgliedstaaten zum Teil sehr unterschiedlich ausgestaltet, zum Beispiel das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung eines Angeklagten. Hierzu erwarten wir die Vorschläge der Europäischen Kommission.

Um dieses Mindestmaß an Übereinstimmung und damit Rechtssicherheit bei Strafverfahren zu schaffen, wollen wir den aktuell diskutierten Rahmenbeschluss über bestimmte Verfahrensrechte in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union während der deutschen Präsidentschaft wesentlich voranbringen und abschließen.

Deshalb fördert Deutschland den europäischen Diskussionsprozess durch die Organisation einer ganzen Reihe von Seminaren und Veranstaltungen in Brüssel und in Berlin. Dabei sind auch Akteure der Zivilgesellschaft beteiligt, wie Wissenschaftler, Rechtsprak-

tiker oder Bürgerrechtler. Die Bundesregierung selbst wird vom 20. bis 22. Februar 2007 in Berlin eine Konferenz zu gemeinsamen Mindestrechten im Strafverfahren durchführen. Bei ihr soll es insbesondere um den Austausch der verschiedenen Konzepte der Sicherung der Verfahrensrechte in Europa gehen.

1.2. Schutz vor Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Die engagierte Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit ist für Deutschland eine immerwährende historische Verpflichtung und ein aktuelles politisches Anliegen.

Wir wollen deshalb die festgefahrenen Verhandlungen über den Rahmenbeschluss zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit wieder aufnehmen. Ziel ist es, eine Mindestharmonisierung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten zu erreichen. Dabei geht es vor allem um die Strafbarkeit des Verbreitens von rassistischen und fremdenfeindlichen Äußerungen, zum Beispiel die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt und Hass oder das Leugnen oder Verharmlosen von Völkermord aus rassistischen oder fremdenfeindlichen Motiven.

1.3. Transparenz und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns

Im Rechtsstaat ist gesetzlich transparent und vorhersehbar geregelt, wann und unter welchen Voraussetzungen der Bürger mit staatlichen Eingriffen zu rechnen hat. Wir setzen uns dafür ein, dass dieser rechtsstaatliche Grundsatz auch bei der justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union genau beachtet wird. Deshalb brauchen wir weitere Präzisierungen beim Prinzip der gegenseitigen Anerkennung.

Wir haben die justizielle Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren deutlich verbessert, zum Beispiel durch die Rahmenbeschlüsse zum Europäischen Haftbefehl und zur Europäischen Beweisanordnung. Dabei erfolgt die Zusammenarbeit nach dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, d.h. eine Anordnung aus einem anderen Mitgliedstaat wird ohne Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit anerkannt und vollstreckt, wenn eine der im jeweiligen Rahmenbeschluss genannten Deliktgruppen einschlägig ist. Bisher geschieht dies zum Teil aber auch bei Deliktgruppen, von denen die einzelnen Mitgliedstaaten mitunter sehr unterschiedliche Vorstellungen haben, zum Beispiel Sabotage, Ter-

rorismus oder Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Transparenz und Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns sind deshalb derzeit nicht immer voll gewährleistet.

Der Ji-Rat hat deshalb beschlossen, bis Ende 2007 eine Präzisierung der sog. Listendelikte anzugehen, bei denen auf die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit verzichtet wird. Wir werden uns für diese Präzisierung der Definitionen einsetzen, um auch hier mehr Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns zu erreichen. Wir wollen sicherstellen, dass die Justizbehörden bei der Anerkennung der Entscheidung eines anderen Mitgliedstaates davon ausgehen können, dass bestimmte präzisierte Voraussetzungen für ein Delikt im Einzelfall erfüllt sind.

1.4. Europäischer Gerichtshof

Der Europäische Gerichtshof war bisher nur selten mit Fällen der strafrechtlichen Zusammenarbeit befasst. Künftig wird dies häufiger vorkommen, zum Beispiel wenn darüber gestritten wird, ob ein Mitgliedstaat den Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl korrekt umgesetzt hat und ob eine Inhaftierung auf Grundlage eines solchen Haftbefehls zulässig ist.

Das Gericht muss seine Entscheidungen bei einer laufenden Freiheitsentziehung, aber auch in den asyl- und familienrechtlichen Statusfällen sehr rasch treffen. Der Gerichtshof braucht dafür ein geeignetes Verfahren. Wir wollen die Diskussion über mögliche Verfahrensbeschleunigungen abschließen und schnell zu einer Lösung kommen – etwa durch eine Änderung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

1.5. Schutz vor Kriminalität durch das Strafrecht

Das Strafrecht ist ein Instrument, um Kriminalität zu bekämpfen und die Menschen vor ihr zu schützen. Damit dieses Instrument in ganz Europa wirksam genutzt wird, haben wir in den vergangenen Jahren in besonders wichtigen Deliktgruppen ein Minimum an Harmonisierung der Straftatbestände und der Strafrahmen erreicht, zum Beispiel bei der organisierten Kriminalität und dem Terrorismus.

Diesen Weg wollen wir weitergehen. Zum Beispiel beim strafrechtlichen Schutz der Umwelt. Hier treten wir für europäische Vorgaben ein, die die Mitgliedstaaten verpflichten, in

ihren Rechtsordnungen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für Straftaten gegen die Umwelt vorzusehen. Wir wollen einen entsprechenden Vorschlag der Kommission, den wir für Anfang des Jahres 2007 erwarten, aufgreifen und die Diskussionen darüber beginnen.

2. Mehr Rechtssicherheit für Bürger und Wirtschaft

Immer mehr Bürger und Unternehmen nutzen die neuen Freiheiten in Europa und sind über die Grenzen ihres Landes hinaus aktiv. Die grenzüberschreitenden Kontakte und privaten und wirtschaftlichen Beziehungen werden immer enger und alltäglicher. Das Recht muss mit dieser Entwicklung Schritt halten. Wir brauchen deshalb für immer mehr Lebensbereiche klare Regeln, welches Recht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten gilt. Das betrifft etwa Verkehrsunfälle in einem anderen Mitgliedstaat, die Scheidung binationaler Ehen oder ein europäisches Unternehmensrecht.

2.1. Rechtssicherheit im Familienrecht

Die steigende Zahl bi-nationaler Ehen und Partnerschaften ist das beste Zeichen für das erfolgreiche Zusammenwachsen Europas. Aber dies wirft auch neue Fragen auf, zum Beispiel im Familienrecht. Die Lösung kann nicht eine allgemeine Harmonisierung des Familienrechts sein. Aber wir müssen trotz der Unterschiede der nationalen Rechtsordnungen auf der Grundlage gegenseitiger Akzeptanz die folgenden Ziele gemeinsam erreichen:

- Ehepartner müssen wissen, welches Recht im Fall ihrer **Scheidung und für die Scheidungsfolgen** anzuwenden ist. Die Frage, welches Recht angewendet wird, soll nicht davon abhängen, in welchem Mitgliedstaat sich die Ehepartner scheiden lassen wollen.

Ziel ist es, dass bei einem bestimmten internationalen Scheidungsfall stets ein und dasselbe nationale Recht angewendet wird, ganz gleich, welches Gericht in der Europäischen Union in diesem Fall angerufen wird. Dazu brauchen wir Anknüpfungsregeln, die dem Richter den Weg zum einschlägigen Recht weisen. Deshalb wollen wir die Verhandlungen zur Verordnung über das auf Ehescheidungsfragen anwendbare Recht fördern (sog. Rom III-Verordnung), denn mit dieser Verordnung werden ein-

heitliche Anknüpfungsregeln für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union geschaffen.

- **Unterhaltsansprüche nach einer Scheidung oder Trennung** müssen auch in grenzüberschreitenden Fällen schnell und vorhersehbar durchgesetzt werden können. Nur weil ein ehemaliger Ehepartner in einem anderen Mitgliedstaat lebt, darf die Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen nicht komplizierter werden und viel länger dauern als in rein nationalen Fällen. Die Verordnung zur Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen soll deshalb – abgestimmt mit den Arbeiten der Haager Konferenz – vorangetrieben werden.

2.2. Rechtssicherheit im Privatrecht

Immer häufiger müssen Gerichte private Rechtsstreitigkeiten mit grenzüberschreitenden Bezügen entscheiden – sei es weil ein Verkehrsunfall in einem anderen Mitgliedstaat geschieht, sei es weil ein Tourist in seinem Urlaub einen Vertrag abschließt, ihn aber später zu Hause wieder kündigen möchte.

Jedermann muss in solchen Fällen wissen: Nach welchem Recht wird mein Fall behandelt, wenn es einmal zum Streit kommt. Es gibt zwar erste Überlegungen zu einem einheitlichen, für alle geltenden europäischen Privatrecht. Einfacher sind aber auch hier einheitliche Regeln für alle Mitgliedstaaten, die entscheiden, welches nationale Recht am sachgerechtesten in einem konkreten Fall zur Anwendung kommen soll.

Deshalb wollen wir bei der Verordnung zum anwendbaren Recht auf vertragliche Ansprüche (Rom I-Verordnung) eine politische Einigung erzielen. Die schon weiter fortgeschrittenen Arbeiten an der Verordnung zum anwendbaren Recht auf außervertragliche Ansprüche (Rom II-Verordnung) wollen wir in der deutschen Präsidentschaft zum Abschluss bringen.

2.3. Effiziente Rechtsdurchsetzung

Rechtssicherheit erfordert auch eine schnelle und effiziente Durchsetzung von Rechtsansprüchen – und zwar auch für grenzüberschreitende Fälle. Die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen muss künftig einfacher werden. Mit der Verordnung über das europäi-

sche Mahnverfahren haben wir bereits die Durchsetzung unbestrittener Forderungen erleichtert. Aber bei strittigen Forderungen von geringem Gegenstandswert ist es noch immer zu aufwändig, sie grenzüberschreitend durchzusetzen.

Die Verordnung über geringfügige Forderungen schafft hier Abhilfe, u.a. durch die Einführung von Formularen und die Begrenzung der Kosten. Wir wollen für geringfügige Forderungen ein schnelles und einfaches Verfahren schaffen, wenn es sich um grenzüberschreitende Streitigkeiten handelt. Jedermann soll dadurch schneller zu seinem Recht kommen, wenn er seine Forderungen in der Europäischen Union durchsetzen möchte.

2.4. Rechtssicherheit im Unternehmensrecht

Die Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes umfasst auch die Schaffung eines sicheren rechtlichen Rahmens für die Wirtschaftsunternehmen. In der Vergangenheit haben wir etwa beim Gesellschafts- und Handelsrechts erhebliche Fortschritte gemacht. Die hohe Akzeptanz der Europäischen Aktiengesellschaft ist ein Beispiel dafür.

Noch un geregelt ist hingegen die Verlegung des in der Satzung festgelegten Sitzes eines Unternehmens von einem in den anderen Mitgliedstaat. Im Binnenmarkt sollen Unternehmen ihren Satzungssitz in jeden Mitgliedstaat verlegen und dabei eine neue Rechtsform annehmen können. Die Sitzverlegung kann allerdings dazu führen, dass gesellschaftsrechtliche Vorgaben der jeweiligen nationalen Rechtsordnung verloren gehen, zum Beispiel Schutzvorschriften zu Gunsten von Gläubigern und Minderheitsgesellschaftern oder Arbeitnehmerrechte. Deshalb brauchen wir eine Richtlinie über die grenzüberschreitende Verlegung des Satzungssitzes einer Kapitalgesellschaft (sog. 14. gesellschaftsrechtliche Richtlinie). Sie soll für Rechtsklarheit sorgen und sicherstellen, dass Schutzrechte durch Sitzverlegungen nicht umgangen werden können. Wir wollen die Arbeiten an dieser Richtlinie während der deutschen Präsidentschaft aufnehmen.

Auch die Richtlinie zur Ausübung der Aktionärsrechte dient der weiteren Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes. Die Richtlinie wird den Aktionären Mindestrechte gewähren, wenn sie sich an der Hauptversammlung in einem anderen Mitgliedstaat beteiligen möchten – etwa durch schnelle grenzüberschreitende Information oder die Erleichterung der Bevollmächtigung zur Stimmabgabe. Die Richtlinie soll dafür sorgen, dass die

effektive Ausübung der Aktionärsrechte auch grenzüberschreitend möglich ist, Wir wollen die Arbeiten an der Richtlinie während der deutschen Präsidentschaft abschließen. Deutschland wird darüber hinaus die Arbeiten an dem geplanten Statut für die Europäische Privatgesellschaft fördern, das kleinen und mittleren Unternehmen einen besseren und unkomplizierten Zugang zum Binnenmarkt eröffnen soll. Am 27./28. Juni 2007 wird deshalb in Berlin eine internationale Konferenz zur Zukunft des Europäischen Gesellschaftsrechts, insbesondere zur Europäischen Privatgesellschaft, stattfinden.

2.5. Schutz des geistigen Eigentums in Europa

Erfindungen, gute Idee und die Innovationen, die daraus entstehen, sind die Garanten der Wirtschaftskraft Europas. Produkt- und Markenpiraterie gefährdet unseren Wohlstand und ist häufig auch eine Gefahr für die Verbraucher. Wir müssen deshalb geistiges Eigentum wirksam schützen – im europäischen Binnenmarkt und weltweit.

Wir werden unsere internationalen Anstrengungen zum Schutz des geistigen Eigentums verstärken und wir verbessern die effektive Bekämpfung von Produktpiraterie an den Grenzen der Europäischen Union. Wir benötigen für die Unternehmen in der Europäischen Union ein kostengünstiges, sicheres und effizientes Patentsystem.

Die Erfinder brauchen auf europäischer Ebene harmonisierte Regeln, um ihre Erfindungen angemessen vermarkten und wirksam gegen Missbrauch schützen zu können. Wir brauchen dazu dreierlei:

- Ein qualitativ hochstehendes und gleichzeitig kostengünstiges zentrales Erteilungsverfahren.
- Einheitliche länderübergreifende Rechtssicherheit der Patente.
- Ein effizientes Gerichtssystem mit dezentralen Elementen, das europaweit sowohl Bestand oder Nichtigkeit von Patenten feststellt als auch für die effiziente Sicherung und Durchsetzung von Rechten aus Patenten sorgt.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen wir insbesondere die schon bestehenden Vorhaben, nämlich das Londoner Protokoll und das Streitschlichtungssystem EPLA (European Patent Litigation Agreement), realisieren. Diese Übereinkommen werden für die Wirtschaft einen beträchtlichen Nutzen bringen: weniger Kosten, mehr Rechtssicherheit sowie ein effektiveres Durchsetzungssystem.

Wir unterstützen den Vorschlag der Kommission, dass sich die Europäische Union an den abschließenden Verhandlungen über das EPLA beteiligt. Ein kostengünstiges und rechtssicheres Gemeinschaftspatent bleibt ein Ziel. Es macht aber derzeit keinen Sinn, überaus schwierige und komplexe Debatten fortzusetzen, bei denen keine Aussicht besteht, sie in absehbarer Zeit erfolgreich abzuschließen. Wir müssen vorrangig die Optionen nutzen, bei denen kurzfristig Erfolge möglich sind.

Wir werden am 29. und 30. März 2007 in Berlin die Konferenz „Europa der Innovation - fit für die Zukunft?“ durchführen. Dabei sollen die konkreten Erwartungen und Vorschläge von Wirtschaft, Forschung und Politik zur Sprache kommen. Ziel ist es, die Belange der Praxis bei den notwendigen Reformen des europäischen Patentsystems noch besser zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wollen wir die Arbeiten an der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch das Strafrecht voranbringen. Wir wollen bei den Strafvorschriften ein Mindestmaß an Harmonisierung erreichen, weil gerade die organisierte Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums auch mit dem Strafrecht bekämpft werden muss.

2.6. Stärkung des europäischen Verbraucherschutzes

Der europäische Binnenmarkt dient nicht nur dem freien Austausch von Waren und Dienstleistungen, sondern auch der gemeinsamen Sicherung des Verbraucherschutzes. Hieran wollen wir weiterarbeiten.

Die Richtlinie zum Verbraucherkredit stärkt das Vertrauen der Verbraucher, auch grenzüberschreitend einen Kredit in Anspruch zu nehmen. Allerdings sieht die Richtlinie bislang nur gemeinsame Mindeststandards für Verbraucherkredite vor.

Deshalb unterstützen wir Bemühungen, hier das Niveau europaweit zu erhöhen. Allerdings darf eine umfassende Harmonisierung nicht dazu führen, dass Länder wie Deutschland, die bereits jetzt umfassende nationale Schutzvorschriften haben, ihr Schutzniveau im Interesse einer Harmonisierung absenken müssen. Wir brauchen ein ausgewogenes System des Verbraucherschutzes, das die berechtigten Interessen der

Verbraucher ernst nimmt ohne die Wirtschaft mit unverhältnismäßigen Auflagen zu belasten. Wir wollen deshalb die Richtlinie während unserer Präsidentschaft abschließen.

Die Revision einzelner Richtlinien auf dem Gebiet des vertraglichen Verbraucherschutzes sollte in die Überprüfung des gesamten vertraglichen Verbraucherschutzrechts der Europäischen Gemeinschaft eingebettet werden. Auf diesem Weg können einzelne Widersprüche und Unklarheiten der zahlreichen Einzelbestimmungen beseitigt werden.

Praktische Verbesserungen für die Verbraucher wollen wir im Europäischen Personenbeförderungsrecht erreichen. Die Arbeiten an der Verordnung über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr wollen wir zum Abschluss bringen, die Diskussion über eine Verordnung über die Haftung des Beförderers von Reisenden in der See- und Binnenschifffahrt wollen wir vorantreiben.

2.7. Mehr Kohärenz in Zivilrecht und Strafrecht

Das Recht der Europäischen Union regelt stets nur Teilbereiche des Lebens und dies nicht in Form von umfassenden Kodifikationen, sondern durch einzelne Verordnungen, Richtlinien oder Rahmenbeschlüsse. Dadurch wächst die Gefahr, dass das Recht unübersichtlich, unsystematisch und im Ergebnis für Verbraucher wie Wirtschaft unvorhersehbar wird.

So sind etwa im Zivilrecht Haftungsregeln je nach Sachgebiet sehr unterschiedlich ausgestaltet. Im Strafrecht werden immer häufiger strafrechtliche Sanktionen geschaffen, die in ihrer Ausgestaltung sehr unterschiedlich sind oder mitunter in einzelnen Mitgliedstaaten völlig unbekannt sind. Das Haager Programm erkennt das Problem und fordert ausdrücklich die Sicherung von mehr Kohärenz, d.h. Systematik, in Zivil- und Strafrecht. Wir werden deshalb auf die Kohärenz der Normen besonders achten. Unser Ziel ist es deshalb, einheitliche Grundregeln für europäische Normen zu schaffen, damit nicht bei jedem neuen Rechtssetzungsprojekt wieder grundlegend diskutiert werden muss.

Mehr Kohärenz kann beispielsweise durch einen gemeinsamen Referenzrahmen für ein Europäisches Vertragsrecht erreicht werden. Hier sollen allgemeine Regelungen mit Vorbildcharakter für andere Einzelvorhaben geschaffen werden. Ein Modell macht aber nur dann Sinn, wenn es auch praxistauglich ist und kein bloßes theoretisches Gebilde bleibt. Deshalb wollen wir eine Internationale Konferenz zum Europäischen Vertragsrecht am 1.

und 2. März 2007 in Stuttgart durchführen. Bei ihr sollen Wissenschaft, Rechtspraxis und Politiker über den geplanten Referenzrahmen diskutieren.

3. Stärkung der Justiz und der praktischen Zusammenarbeit

Je durchlässiger die Grenzen in Europa werden, desto enger muss auch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Justiz werden. Das gilt vor allem für die Strafverfolgung: Wenn Straftäter Grenzen leichter überwinden können, als die Strafverfolger, dann droht die Verbrechensbekämpfung auf der Strecke zu bleiben. Grenzüberschreitende Kriminalität kann nur grenzüberschreitend bekämpft werden. Deshalb wollen wir die praktische Zusammenarbeit der Justiz im Strafrecht, aber auch im Zivilrecht, weiter verbessern.

3.1. Grenzüberschreitende Bewährungsüberwachung

Wir wollen die grenzüberschreitende Bewährungsüberwachung verbessern. Bislang kommt es vor, dass die Bewährungsstrafen deshalb nicht effektiv kontrolliert werden können, weil ein Verurteilter in einem anderen Mitgliedstaat lebt. Dies könnte geändert werden, wenn sich die Mitgliedstaaten gegenseitig besser bei der Betreuung und Überwachung der Verurteilten unterstützen. Wir werden hierzu als eigene Initiative den Entwurf eines Rahmenbeschlusses zur grenzüberschreitenden Bewährungsüberwachung vorlegen und voranbringen.

Ähnliche Probleme bestehen bei der Vollstreckung von Strafurteilen in anderen Mitgliedstaaten, etwa dort, wo der Verurteilte lebt. Wir wollen die Verhandlungen zu dem Rahmenbeschluss zur gegenseitigen Anerkennung und Vollstreckung von Freiheitsstrafen abschließen.

3.2. Vernetzung nationaler Strafregister

Wir wollen den Austausch von Strafregisterauszügen verbessern. Zusammen mit Frankreich, Belgien und Spanien haben wir ein Modellprojekt für die Strafregistervernetzung initiiert. Es ist die technische Grundlage für den Austausch von Registerauskünften über die Grenzen hinweg – nicht mehr mit Papier und Fax sondern elektronisch. Wir wollen für

diesen Informationsaustausch eine klare Rechtsgrundlage schaffen und zwar mit dem Rahmenbeschluss zur Durchführung und zum Inhalt des Austauschs von Informationen aus den Strafregistern der Mitgliedstaaten.

Wir wollen erreichen, dass Informationen aus Strafregistern jedem Richter in der Europäischen Union schnell und möglichst elektronisch zur Verfügung gestellt werden können, um Informationsdefizite bei der Strafverfolgung und bei der Einschätzung eines Straftäters zu reduzieren. Am Ende der Verhandlungen soll ein System der vernetzten nationalen Register stehen, ohne dass eine zentrale neue Registereinheit für ganz Europa aufgebaut werden muss.

3.3. „Work on E-Justice“

Die Justiz setzt in allen Mitgliedstaaten immer stärker auf moderne Informations- und Kommunikationstechnik. Dadurch kann die Arbeit schneller, effizienter und kostengünstiger erledigt werden. Der Einsatz modernster Technik ist auch eine Chance für die Verbesserung der grenzüberschreitenden Kommunikation der Justiz. Ein Beispiel ist die Verordnung zum Europäischen Mahnverfahren. Sie schafft die Grundlagen, um in Zukunft elektronisch grenzüberschreitende Forderungen im Mahnverfahren zu betreiben. Wir wollen diese grenzüberschreitende elektronische Kommunikation der Justiz weiter ausbauen. Dabei stellen sich folgende Fragen:

- Wie können Justizbehörden verschiedener Mitgliedstaaten möglichst direkt miteinander kommunizieren?
- Wie können gemeinsame EDV-Standards festgelegt werden, die die Übermittlung von Informationen erleichtern und strukturieren?
- Wie können auch justizinterne Abläufe auf ein modernes EDV-System umgestellt werden?

Solche praktischen Fragen sind häufig wichtiger als die Rechtsfragen der grenzüberschreitenden Arbeit. Wir werden deshalb eine internationale Konferenz zu „Work on E-Justice“ in Bremen veranstalten (29. bis 31. Mai 2007). Ziel ist es, praktische Fortschritte beim Einsatz der Informationstechnologien in grenzüberschreitenden Justizverfahren in Europa zu erreichen und die Arbeiten an europäischen Standards zu strukturieren.

Wir wollen außerdem Eurojust bei der Beilegung von Kompetenzkonflikten zwischen den nationalen Strafverfolgungsbehörden einbinden. Die Europäische Kommission wird dazu einen Vorschlag vorlegen. Ziel muss es sein, ein möglichst pragmatisches Verfahren zu wählen, ohne neue langwierige Entscheidungsverfahren zur Zuständigkeitsbestimmung zu schaffen. Auch hier gilt der Grundsatz: Wir wollen keine Harmonisierung um ihrer selbst willen. Wir brauchen nur dort europäische Lösungen, wo es tatsächlich Probleme gibt, und wo neue Verfahren einen echten Mehrwert für alle Beteiligten bedeuten.

3.4. EU-Außenbeziehungen im Bereich der Justizpolitik

Mit der im Dezember 2005 vom Rat beschlossenen „Strategie für die externe Dimension der JI-Politik: Freiheit, Sicherheit und Recht im globalen Maßstab“ hat sich die Europäische Union zum Ziel gesetzt, für ihre Bürgerinnen und Bürger einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen. Seither nimmt die justizielle Zusammenarbeit auch in den Außenbeziehungen zu Drittstaaten einen immer breiteren Raum ein. Dabei geht es darum, den Bedrohungen der Sicherheit gemeinsam zu begegnen und die Freiheit und das Recht zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger Europas zu stärken.

Wir unterstützen diese Entwicklung und werden auch in den EU-Außenbeziehungen noch engagierter die Schwerpunkte unserer Politik einbringen: die Stärkung der Bürgerrechte, mehr Rechtssicherheit für Bürger und Unternehmen sowie die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Justiz.

Während unserer Präsidentschaft wird es Troika Treffen mit den USA, mit Russland und der Ukraine geben, bei denen auch die Verbesserung der konkreten Zusammenarbeit im Justiz- und Innenbereich auf der Tagesordnung steht.